

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.1979

Geschäftszahl

2645/79

Rechtssatz

Ausführungen darüber, daß dem Erfordernis des "sofortigen Anhaltens" im Sinne des § 4 Abs 1 lit e StVO derjenige nicht gerecht wird, der nach dem Unfall zwar nicht "stehenbleibt" und seine Fahrt (aus irgendwelchen Gründen) fortsetzt, einige Zeit später aber wieder zur Unfallstelle zurückkehrt.